



GEMEINDE

Ungerhausen

Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat Ungerhausen hat in öffentlicher Sitzung am 22.03.2018 den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.03.2018, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Bürgermeister-Krach-Straße 6, 87719 Mindelheim, gefasst.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 hat das Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Unterallgäu wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ungerhausen, Memminger Straße 4, 87781 Ungerhausen während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Außerdem wird die Planung auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde www.ungerhausen.de „[Bekanntmachungen/Bauleitplanung](#)“; „[Flächennutzungsplan – 3. Änderung des Flächennutzungsplans](#)“ zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Weiterhin wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ungerhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Ungerhausen, den 28.04.2018

(Siegel)

.....
J. Fickler, 1. Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 28.04.2018

Ende der Bekanntmachung am: